VERORDNUNG (EWG) Nr. 2588/73 DER KOMMISSION

vom 24. September 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 hinsichtlich bestimmter Modalitäten der Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsenamen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1356/73 (4), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 wurde ein System von Differenzbeträgen für Raps- und Rübsensamen eingeführt. Die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 (5) hat die Durchführungsbestimmungen für die Berechnung dieser Differenzbeträge festgelegt.

Bei der ersten Anwendung der letztgenannten Verordnung hat sich ein gewisses Ungleichgewicht in den Berechnungsvorschriften gezeigt. Es empfiehlt sich daher, einige Bestimmungen der betreffenden Verordnung zu revidieren.

Bei dieser Gelegenheit ist es angebracht, den Wortlaut bestimmter Artikel dieser Verordnung zu vereinheitlichen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 sieht in Artikel 5a) vor, daß die im Wirtschaftsjahr 1973/1974 geltenden Interventionspreise für Ölsaaten in Italien um einen Berichtigungsbetrag von 1 % erhöht werden ; die Beihilfe wird um diesen Betrag erhöht. Gemäß Absatz 3 dieses Artikels müssen die in Italien geltenden Differenzbeträge um den Betrag abgeändert werden, der sich aus der Anwendung der vorgenannten Regel ergibt. Daher ist es angebracht, die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 durch eine geeignete Bestimmung zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 wird durch folgenden Absatz ersetzt :

„(3) Der auf Grund des Differenzelements berechnete Teil des Differenzbetrags wird nur auf die Samen angewandt, die Gegenstand des Handelsverkehrs zwnschen den Mitgliedstaaten sind."

Artikel 2

(1) Der Text von Artikel 6 zu Anfang des Absatzes 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 wird durch folgenden Text ersetzt :

„Das Berichtigungselement des Richtpreises ist gleich der Auswirkung auf den Richtpreis des abgeleiteten Koeffizienten des in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 erwähnten Prozentsatzes, der gilt . . .".

(2) Absatz 2 dieses Artikels wird aufgehoben.

Artikel 3

Absatz 2 des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 erhält folgende Fassung :

„(2) Zur Anwendung von Absatz 1 werden die Beihilfe oder gegebenenfalls die Erstattung weder um den Beitrittsausgleichsbetrag verringert noch gemäß Artikel 5a) Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 erhöht."

Artikel 4

(1) Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 erhält folgende Fassung :

„(2) Falls die zu gewährende Beihilfe oder Erstattung gleich Null ist,

a) wird kein Differenzbetrag erhoben ;

b) kann der als Berichtigungselement des Richtpreises zu erhebende Teil des Differenzbetrags nicht bei der Berechnung des Differenzbetrags berücksichtigt werden ;

c) kann der als Berichtigungselement des Richtpreises, der Beihilfe oder der Erstattung zu

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 28.
(5) ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

gewährende Teil des Differenzbetrags nicht höher sein als das Ergebnis der folgenden Berechnung :

aa) der am Tag der Beantragung des Teils ID der Bescheinigung „Gemeinschaftsbeihilfe" oder — gegebenenfalls — am Tag der Erledigung der Ausfuhrzollformalitäten geltende Richtpreis wird verringert,

bb) um den in Artikel 29 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erwähnten Weltmarktpreis, welcher gilt

— an dem betreffenden Tag, wenn die Beihilfe bzw. die Erstattung nicht im voraus festgesetzt wurde,

— am Tag der Beantragung des Teils AP der Bescheinigung „Gemeinschaftsbeihilfe" oder — gegebenenfalls — der Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung, wenn die Beihilfe bzw. Erstattung im voraus festgesetzt wurde.

Ist jedoch das Ergebnis negativ, so sind die Berichtigungselemente des Richtpreises und der Beihilfe oder der Erstattung gleich Null ;

d) wird falls der geltende Weltmarktpreis

— im Falle der Vorausfestsetzung der Beihilfe bzw. der Erstattung am Tag der Beantragung des Teils AP der Bescheinigung „Gemeinschaftsbeihilfe" oder — gegebenenfalls — der Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung,

— im gegenteiligen Falle am Tag der Beantragung des Teils ID der Bescheinigung „Gemeinschaftsbeihilfe" oder — gegebenenfalls — am Tag der Erledigung der Ausfuhrzollformalitäten

höher ist als der Richtpreis, der an dem nach dem zweiten Gedankenstrich angegebenen Tag gilt, der als Differenzelement zu gewährende Teil des Differenzbetrags um den Unterschied zwischen dem Weltmarktpreis und dem Richtpreis verringert.

Der auf Grund dieses Absatzes zu gewährende Teil des Differenzbetrags wird entweder nach Abschluß der Verarbeitung der Ölsaaten oder entsprechend den geltenden Bestimmungen für die Gewährung der Ausfuhrerstattung gewährt.

(2) Artikel 9 Absatz 3 wird durch folgenden Text ergänzt :

„c) Der als Differenzelement zu erhebende Teil des Differenzbetrags wird nicht berücksichtigt."

(3) Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 wird folgender Absatz 3 a) hinzugefügt :

„3a) Falls für in einem anderen Mitgliedstaat verarbeitete Saaten, als dem, in dem sie geerntet werden, eine Beihilfe oder Erstattung gewährt wird, und wenn der in der Währung des Landes, wo diese Saaten geerntet werden, gültige Weltmarktpreis

— im Falle der Vorausfestsetzung der Beihilfe bzw. der Erstattung am Tag der Beantragung des Teils AP der Bescheinigung „Gemeinschaftsbeihilfe" oder — gegebenenfalls — der Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung,

— im gegenteiligen Falle am Tag der Beantragung des Teils ID der Bescheinigung „Gemeinschaftsbeihilfe" oder — gegebenenfalls — am Tag der Erledigung der Ausfuhrzollformalitäten

gleich oder höher ist als der Richtpreis, ausgedrückt in der gleichen Währung, der an dem nach dem zweiten Gedankenstrich angegebenen Tag gilt, wird ein Differenzbetrag erhoben der gleich dem Betrag der Beihilfe oder der Erstattung ist."

(4) Absatz 5 dieses Artikels erhält folgende Fassung :

„(5) Zur Anwendung der Absätze 2 und 3 wird

a) der Weltmarktpreis je nach Fall zu den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich bzw. Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 erwähnten Kursen in nationale Währung umgerechnet ;

b) der für die in Dänemark und im Vereinigten Königreich geernteten Ölsaaten zugrunde zu legende Richtpreis um den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden „Beitritts"-Ausgleichsbetrag verringert."

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Auf Antrag des Beteiligten gilt sie ab 27. August 1973.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. September 1973

Für die Kommission
Der Präsident
François-Xavier ORTOLI